

SATZUNG
über die Zuständigkeiten
nach dem Denkmalschutzgesetz
vom 13.05.83

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DschG) vom 11.03.80 (GV NW S. 226/SGV NW S. 224) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 11.05.83 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit

Der Bauausschuss nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahr.

§ 2
Teilnahme an Sitzungen

An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz im Bauausschuss können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 13.05.1983

Lampen
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 14 vom 27.05.1983 - Seite 101 -